

Anlagereglement der Mauritius Pensionskasse

gültig ab 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Festlegung der Anlagestrategie.....	4
3.	Umsetzung der Anlagestrategie.....	6
4.	Kontrolle der Anlagestrategie und Berichterstattung.....	9
5.	Anlageorganisation.....	11
	Anhang 1: Anlagestrategie, strategische Benchmark.....	18
	Anhang 2: Zielgrösse der Wertschwankungsreserven.....	19

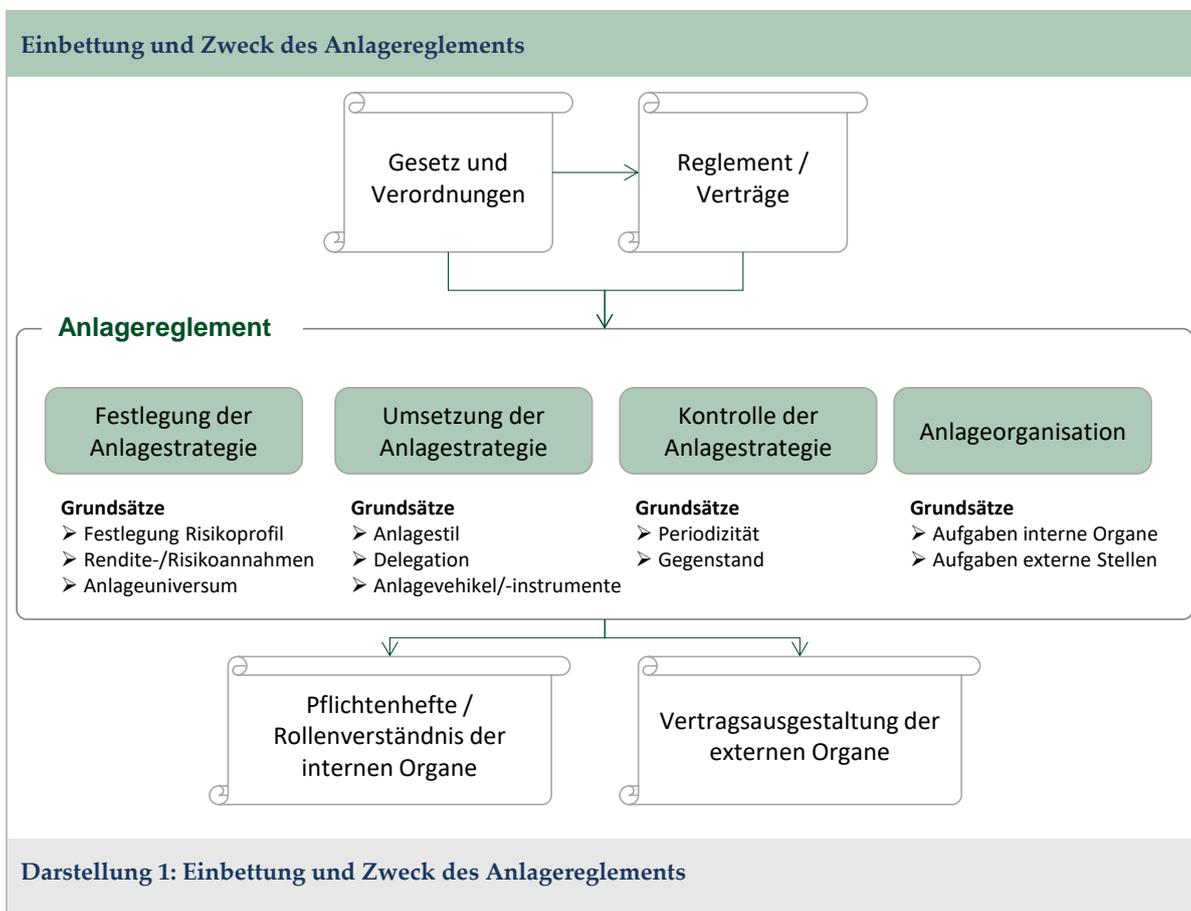
1. Einleitung

Das vorliegende Anlagereglement der Pensionskasse Mauritius (nachfolgend „Pensionskasse“) basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Vorsorge.

a. Grundlagen

Das Anlagereglement bestimmt die Vorgaben für die Festlegung, die Umsetzung, die Kontrolle und die Organisation der Vermögensanlagen und konkretisiert damit die gesetzlichen Grundlagen (siehe Darstellung 1). Es dient als verbindliche Leitlinie für alle in die Anlagetätigkeit involvierten internen Organe und externen Stellen – im Folgenden insgesamt Anlageverantwortliche genannt.

b. Zweck



2. Festlegung der Anlagestrategie

Die Festlegung der Anlagestrategie beinhaltet die Spezifikation von Anlageklassen, Zielgewichten je Anlageklasse, klassenspezifische Benchmarks und taktischen Bandbreiten (siehe Anhang 1). Massgebend für die Festlegung der Anlagestrategie sind die Risikofähigkeit und der Risikobedarf.

a. Grundsatz

Risikofähigkeit und Risikobedarf

Für die Beurteilung der Risikofähigkeit wird sowohl der Deckungsgrad (geschlossene Betrachtung) als auch die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes (offene Betrachtung gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV2) zu Grunde gelegt.

a. Risikofähigkeit

Die Anlagestrategie ist im Rahmen der Risikofähigkeit auf die Erzielung der Zielrendite auszurichten, die sich durch die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten ergibt.

b. Risikobedarf

Die Pensionskasse überprüft im Sinne von Art. 51a Abs. 2 Bst. n BVG periodisch im Rahmen einer ALM-Studie sowie bei ausserordentlichen Ereignissen umgehend, ob die Anlagestrategie auf Risikofähigkeit, Risikobedarf und auf die an den globalen Kapitalmärkten zu erwartenden Renditepotenziale abgestimmt ist.

c. Periodizität

Es werden Wertschwankungsreserven aufgebaut, um der Manifestation des Anlagerisikos vorzubeugen (siehe Anhang 2).

d. Wertschwankungsreserven

Allokationsgrundsätze

Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere jene des BVG und der BVV2, sowie allfällige Weisungen der Oeraufsichtskommission sind einzuhalten. Auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

a. Eingrenzung

Bei der Auswahl der einzelnen Anlageklassen wird der Fokus auf das zu erwartende Ertragspotenzial und dem damit verbundenen Risiko gelegt. Diese Ertragssubstanz bemisst sich an der Höhe des entsprechenden Kapitaleinkommens (Zins, Dividende, Miete, etc.). Bei der Auswahl der Anlageklassen muss die Gesamtliquidität zur termingerechten Leistungserfüllung jederzeit gewährt sein.

b. Ertrag und Risiko

Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlageklassen, Märkte und Sektoren aufgeteilt. Klumpenrisiken gegenüber einzelnen Gegenparteien werden bestmöglich minimiert.

c. Diversifikation

Anlagen in fremder Wahrung sind nach Massgabe der mit der Anlagestrategie definierten Absicherungsquoten (Anhang 1) in die Rechnungswahrung CHF abzusichern.

d. Wahrungsrisiko

2.3. Anlageuniversum

Das Anlageuniversum der Pensionskasse besteht aus den nachfolgenden Anlageklassen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (siehe dazu Anhang 1). Die Anforderungen, welche durch die Anlagen in den einzelnen Anlageklassen erfullt werden mussen, werden ebenfalls nachfolgend beschrieben.

a. Anlageklassen und Benchmarks

Nominalwertanlagen konnen in unterschiedlicher Laufzeit und Wahrung erworben werden. Bei der Zusammensetzung des Nominalwertportfolios ist auf eine hohe Bonitat und auf eine hinreichende Diversifikation der Gegenparteien zu achten. Als Papiere hoher Bonitat gelten Nominalwertanlagen mit einem „investment-grade“ Rating von Standard & Poor’s(S&P) oder Moodies. Es konnen im Ausnahmefall auch Bankenratings zugezogen werden, falls weder Moodies noch S&P keine Ratings publizieren. Bei unterschiedlichen Bonitateinstufungen durch die Ratingagenturen S&P und Moodies ist das tiefere Rating relevant.

b. Nominalwerte

Das Mindest-Rating beim Kauf/Zeichnung muss BBB- (S&P) oder Baa3 (Moodies) oder einem gleichwertigen Rating entsprechen. Sinkt das Rating unter BBB- oder gleichwertige Ratings, ist das Halten der Position dem Stiftungsrat gegenuber schlussig zu begrunden oder aber die Position ist innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen.

Innerhalb von gut diversifizierten Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.

Hypothekaranlagen sind nur in schweizerische Hypotheken und mittels indirekten Anlagen via Anlagestiftungen oder kollektive Kapitalanlagen zulassig.

c. Hypotheken

Alternative Forderungen gemass Art. 53. Abs. 3 BVV2 sind zulassig. Sie werden aus okonomischer Sicht den klassischen Obligationen zugeordnet, belasten jedoch die Position „alternative Forderungen“ gemass Anhang 1 – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebrauchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes (Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 9 BVV2).

d. Alternative Forderungen

Samtliche Aktien, die an einer regulierten Borse sowie an multilateralen oder organisierten Handelsplattformen (MTF, OTF) gehandelt werden, sind zugelassen. Die Aktienrisiken sind uber Regionen und Branchen zu verteilen.

e. Aktien

Investitionen in Immobilien konnen mittels direkter und indirekter Anlagen erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Immobilienportfolios wird auf eine hinreichende Streuung der Risiken uber Regionen (In- und Ausland) und Nutzungsarten (Wohn- und Geschaftsliegenschaften) geachtet.

f. Immobilien

Direkte Anlagen in Liegenschaften dürfen nur mit Stiftungsratsbeschluss getätigt werden. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Langfristige Werterhaltung und Ertragsoptimierung im Rahmen eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mietern.
- Auswahl der Objekttypen nach den Kriterien langfristiger Bestand im Markt und ausreichende, nachhaltige Nettorendite.

Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 sind im Rahmen der beschlossenen Anlagestrategie (siehe Anhang 1) zulässig.

g. Alternative Anlagen

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben laufende Kontokorrentguthaben im Rahmen des Beitragszahlungsverkehrs.

h. Anlagen beim AG

Derivate sind im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 einsetzbare Finanzinstrumente, sofern sie

i. Derivate

- im Zusammenhang mit der Absicherung von Fremdwährungsrisiken,
- für Putkäufe zur Absicherung bestehender Positionen,
- für das Schreiben gedeckter Calls zur Gewinnoptimierung genutzt werden.

Beim Handel mit Derivaten, die unter die beim Handel mit Derivaten anwendbaren Marktverhaltenspflichten des FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen Finanziellen Gegenpartei einzuhalten. Bezüglich dem Einsatz von Derivaten in den eingesetzten Kollektivanlagen sind die anwendbaren Fondsverträge massgebend.

3. Umsetzung der Anlagestrategie

3.1. Allgemein

Die Anlagestrategie wird nach Massgabe der beiden Zielkriterien umgesetzt:

a. Grundsatz

- Transparenz
- Kosten- und Steuereffizienz

Die Vermögensverwaltungstätigkeit wird grundsätzlich an externe Spezialisten delegiert, welche sorgfältig und gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV 2 ausgewählt werden. Die Vermögensverwaltungsverträge sind unter Berücksichtigung von Art. 48h Abs. 2 BVV2 abzuschliessen. Für weniger liquide Anlagesegmente mit angestrebten „Buy-and-Hold“-Ansatz delegiert der Stiftungsrat die Vermögensverwaltungstätigkeit dem Anlageausschuss.

b. Delegation

Für alle eingesetzten Anlageinstrumente wird ein hohes Mass an Transparenz vorausgesetzt.

d. Transparenz

Ausgeschlossen sind Anlagen in Anlageinstrumente, deren Funktionsweise oder Organisationsstruktur für einen durchschnittlichen Versicherten nicht nachvollziehbar sind oder deren Kosten nicht transparent ausgewiesen werden.

Die Umsetzung der Anlagestrategie kann aktiv oder passiv erfolgen.

c. Anlagestil

Die liquiden Anlagesegmente basieren entweder auf einer indexorientierten, kosten- und steuereffizienten Umsetzung oder aber einer aktiven Bewirtschaftung mit dem Ziel potentiellen Mehrwert zu erwirtschaften. Beide Stile werden an der vorgegebenen Benchmark gemessen.

In weniger liquiden Anlagesegmenten wird ein „Buy-and-Hold“ Ansatz (Erwerb und Halten der Positionen bis Verfall) angestrebt.

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in der indexorientierten Umsetzung sowie bei weniger liquiden Anlagesegmenten in erster Linie durch kollektive Anlagen. Innerhalb von aktiv bewirtschafteten Mandate erfolgt die Umsetzung hauptsächlich durch Direktanlagen.

**e. Anlage-
instrumente**

In erster Linie werden die Vermögensanlagen nach Massgabe der Rentabilität (gemäss Art. 51 BVV 2) und der Sicherheit (gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV 2) bewirtschaftet. Die Nachhaltigkeit der Anlagen bildet eine weitere Zielsetzung, die bei der Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung im Rahmen der Vermögensanlagen zu beachten ist.

f. Nachhaltigkeit

Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die sich in den nachfolgenden Geschäftsfeldern engagieren:

- Rüstungssektor, wenn es sich um problematisch eingestufte Unternehmen gemäss dem Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) handelt,
- Abbau fossiler Energieträger,
- Tabak, Pornographie und Glücksspiel,
- umstrittene medizinische Gentechnologie,
- Unterstützung von Gewaltregimen,
- Warentermingeschäfte („Commodities“) auf Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel sowie diesen zugrundeliegenden Rohstoffen.

Die im Rahmen der Anlagetätigkeit zu berücksichtigenden Grundsätze von Nachhaltigkeit und Ethik umfassen die Verantwortung gegenüber der Achtung des Menschen sowie seinem sozialen Umfeld, die Wahrung der Menschenrechte und die Erhaltung der natürlichen Umwelt. Generell sind bei der Anlagetätigkeit Unternehmen zu bevorzugen, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern („best-in-class“) die ESG-Kriterien (Environment/Umwelt, Social/Sozial, Governance/Unternehmensführung) am besten erfüllen.

Die Nachhaltigkeitsgrundsätze der Vorsorgeeinrichtung werden auch im Rahmen der Auftragspezifikation der selektierten externen Vermögensverwalter bestmöglich umgesetzt.

Daneben werden im Rahmen der Anlagetätigkeit Investitionen mit spezifischem Nachhaltigkeitsbeitrag („impact investing“) angestrebt.

Eine direkte Verleihung der im Depot der Pensionskasse enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe in den Kollektivgefässen richtet sich nach deren Bestimmungen (KAG, KKV-FINMA), die eine vollständige Besicherung der ausgeliehenen Wertschriften vorschreibt (Art. 7 Abs. 2 lit. b KKV-FINMA).

g. Securities Lending

3.2. Stimmrechtsausübung

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung.

a. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Stimmrechte werden bei jenen Titel und Traktanden wahrgenommen, bei denen eine Wahrnehmung auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung im Interesse der Versicherten liegt oder aber bei denen die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung verpflichtet ist. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben einem Anlage-, Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Die Stimmrechte können auch bei Traktanden wahrgenommen werden, für dessen Wahrnehmung die Stiftung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verpflichtet ist.

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

b. Stimmverhalten

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt bzw. gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

c. Offenlegung

4. Kontrolle der Anlagestrategie und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige und entscheidungsrelevante Informationen verfügen.

a. Berichterstattung

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Verantwortung und ihre Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

b. Verantwortung

Die Überwachung der Anlagestrategie ist durch die definierte Berichterstattung gewährleistet. Wer wem über was und in welcher zeitlichen Kadenz zu berichten hat, ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

c. Wer, wann, was, an wen?

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

d. Darstellung im Jahresbericht

Die Liegenschaften werden stetig und in regelmässigen Abständen bewertet. Sie werden zum Ertragswert bilanziert. Die Kapitalisierung der nachhaltig erzielbaren Erträge erfolgt zu Zinssätzen, die für jede Liegenschaft individuell bestimmt werden. Für die Darstellung des Wertschriftenerfolgs und der involvierten Vermögensverwaltungskosten gelten die Bestimmungen des Art. 48a BVV2 und der Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 8.

Berichterstattung			
Wer	Wann	Was	An wen?
Depotbank	Monatlich	• Vermögens- / Depotausweise	Anlageausschuss / Geschäftsführung / ext. Anlageexperte
Vermögensverwalter	Quartals- weise	• Asset Management Report	Anlageausschuss / Geschäftsführung / externer Anlageexperte
Liegenschaftsverwalter	Mindestens jährlich	• Bericht über Liegenschaftstätigkeiten (Budget, Abrechnungen, grössere Renovationen)	Anlageausschuss / Geschäftsführung / externer Anlageexperte
Externer Anlageexperte (Investment Controller)	Mindestens jährlich	• Strategiecontrolling: Beurteilung der Anlagestrategie • Mandatscontrolling: Beurteilung der Vermögensverwaltungs- mandate und übrigen Anlagen (namentlich illiquiden Kollektivanlagen im stillen Depot,	Anlageausschuss / Geschäftsführung

		<ul style="list-style-type: none"> Direktliegenschaften, Depotbankdienstleistungen) Kostencontrolling: Überwachung der effekt. VV-Kosten und Kostenausweis gemäss Art. 48a BVV 2 	
Anlageausschuss	Mindestens jährlich	<ul style="list-style-type: none"> Konsolidierter Bericht über Anlagetätigkeit und Anlageorganisation im abgelaufenen Jahr (inkl. Restriktionsprüfung) 	Stiftungsrat
Stiftungsrat / Geschäftsführung	Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> Bericht über Anlagetätigkeiten und Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr 	Destinatäre
Anlageausschuss	periodisch	<ul style="list-style-type: none"> ALM-Studie zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen 	Stiftungsrat

Darstellung 2: Wer hat wem über was und in welcher zeitlichen Kadenz zu berichten?

5. Anlageorganisation

Die Anlageorganisation wird nach den folgenden Grundsätzen aufgebaut und umgesetzt:

- Gewaltentrennung
- Transparenz

Möglichen Interessenskonflikten wird durch

- den definierten Kontroll- und Berichterstattungsmechanismus (Darstellung 2) und
- das Beiziehen eines externen Anlageexperten

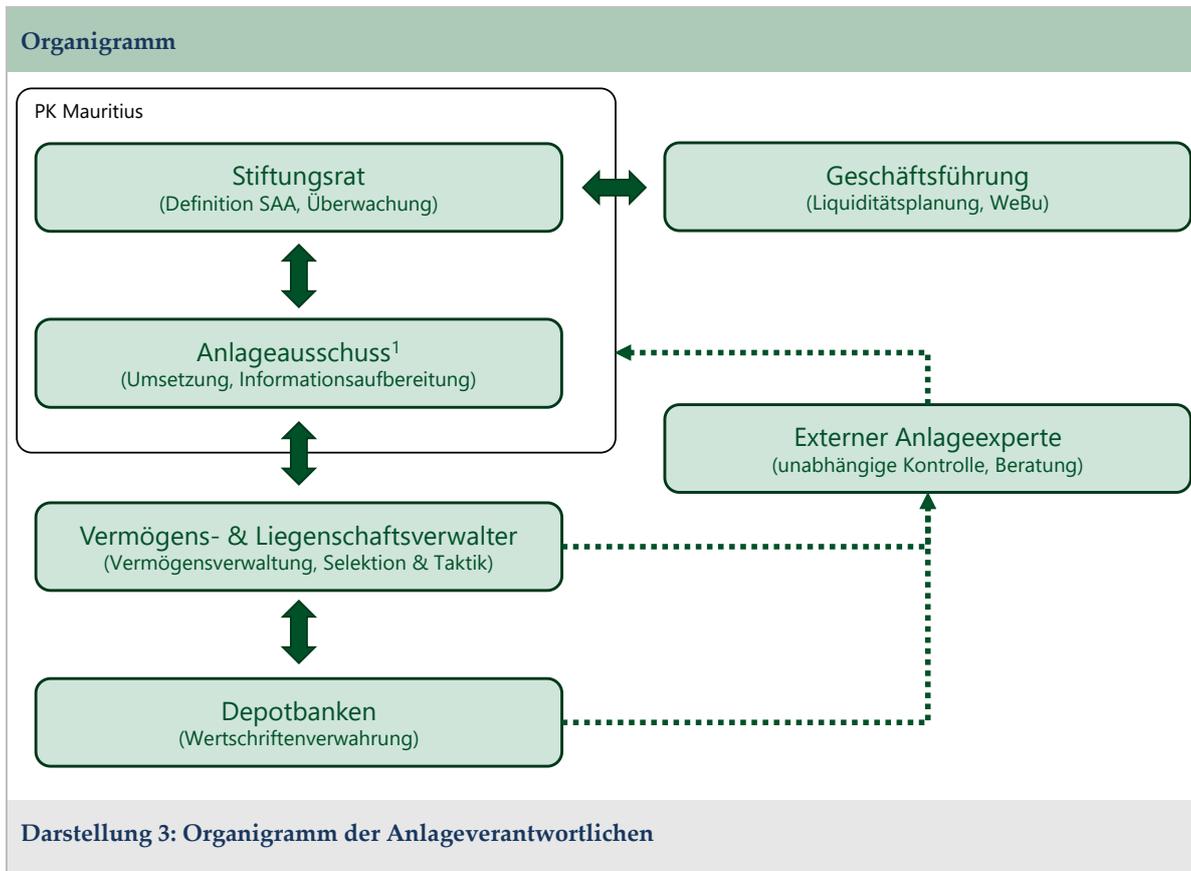
vorgebeugt.

Die in die Anlageorganisation der Pensionskasse eingebunden internen Organe und externen Stellen umfassen den Stiftungsrat, den Anlageausschuss, die Geschäftsführung, die externen Vermögensverwalter und Liegenschaftsverwalter, Depotbanken sowie externe Anlageexperten.

a. Grundsätze

b. Interessenskonflikte

c. Anlageverantwortliche



Alle Anlageverantwortlichen haben die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f–48l BVV2) einzuhalten. Der Stiftungsrat der Pensionskasse stellt konkret die folgenden Anforderungen an alle Anlageverantwortlichen (gemäss Art. 49a Abs. 2 Bst. c BVV2) und sanktioniert die Personen und Institutionen, die diese Verordnungen verletzen:

- Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Pensionskasse wahrzunehmen.
- Zur Vermeidung von *Interessenskonflikten* dürfen mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen und Institutionen nicht im Stiftungsrat der Pensionskasse sein. (Art. 48h BVV2)
- *Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden* sind nur erlaubt, wenn sie den finanziellen Interessen der Pensionskasse dienen. Sie sind dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle offenzulegen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung der bedeutenden Geschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle erfolgen kann. (Art. 48i BVV2)
- Sämtliche *Eigengeschäfte* mit denselben Titeln der Pensionskasse, die in Kenntnis der von der Pensionskasse ausgeführten, kursrelevanten Transaktionen zur eigenen Bereicherung getätigt werden, sind untersagt. Darunter fallen auch Front, Parallel und After Running. (Art. 48j BVV2)
- Sämtliche *Vermögensvorteile* sind der Pensionskasse abzuliefern. Ausgenommen sind Bagatellgeschenke, die in der Summe pro Jahr und Geschäftspartner CHF 200 nicht überschreiten. (Art. 48k BVV2)
- Die Anlageverantwortlichen haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der Pensionskasse vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die dem Auftragnehmer bei Auflösung des Auftragsverhältnisses entfallen würden.
- Die Anlageverantwortlichen haben ihre Interessenbindungen *offen zu legen*. Bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Integrität und Loyalität (Art. 48f-49a BVV2) haben die betroffenen Personen auf Verlangen des Stiftungsrats oder der Revisionsstelle ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen (Art. 35 Abs. 2 BVV2).

5.1. Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Führungsverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und definiert deren Ziele und Grundsätze im Rahmen der Bestimmungen des BVG und der BVV2.

d. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

a. Anlagestrategie

Er genehmigt das Anlagereglement, inklusive der Anlagestrategie und den darin enthaltenen Richtlinien. Er ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht. **b. Anlagereglement**

Er ist für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie und -organisation verantwortlich. Dabei nimmt er folgende Aufgaben wahr: **c. Umsetzung**

- Stellt die Regeln auf, welche gem. Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.
- Entscheidet über die Liegenschaftskäufe und -verkäufe und genehmigt diese.
- Genehmigt das Liegenschaftsbudgets und die Mietzinspolitik und kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung.

Er bezeichnet die in die Bewirtschaftung der Anlagen involvierten Organe und legt in verbindlicher Form deren Pflichten und Verantwortlichkeiten fest: **d. Bestimmung der Organe**

- Wählt aus seinen Mitgliedern den Anlageausschuss (Vorsitz und Mitglieder).
- Entscheidet über die Mandatierung der Vermögensverwalter, Liegenschaftsverwalter, Depotbanken und externe Anlageexperten sowie über die Auflösung dieser Mandate.
- Beschliesst auf Antrag des Anlageausschusses Aufträge an den externen Anlageexperten, wenn die Kompetenzsumme überschritten ist, welche der Anlageausschuss im Bedarfsfall für den sofortigen Auftrag an einen externen Anlageexperten hat.

Er sorgt dafür, dass die Vermögensverwaltungskosten umfassend erhoben und gemäss Art. 48a BVV2 ausgewiesen werden. **e. Kosten-Kontrolle**

Er überwacht und beurteilt periodisch die von den internen und externen Organen erbrachten Dienstleistungen auf deren Konformität mit den erteilten Aufträgen. **f. Kontrolle der Organe**

5.2. Der Anlageausschuss

Der Anlageausschuss setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme und führt das Protokoll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl eines Mitgliedes durch den Stiftungsrat ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. **a. Zusammensetzung**

Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. **b. Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung kann auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts verlangt.

Die Sitzungen werden in der Regel quartalsweise abgehalten. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

c. Sitzungsfrequenz

Er setzt die vom Stiftungsrat festgelegte Anlagestrategie mit den vom Stiftungsrat ausgewählten Vermögensverwaltern mittels definierten Vermögensverwaltungsverträgen gemäss Kapitel 5.5. um. Er berichtet dem Stiftungsrat mindestens jährlich über die Bewirtschaftung des Vermögens und erstattet bei ausserordentlichen Ereignissen dem Stiftungsrat unmittelbar Bericht.

d. Umsetzung der Anlagestrategie

Er entscheidet im Rahmen der Anlagestrategie über die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter.

Er entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte.

Er überprüft jährlich oder nach ausserordentlichen Ereignissen die Zweckmässigkeit

e. Überprüfung

- der Anlagestrategie (SAA: Gewichtung, Bandbreiten, Benchmarks) auf der Risikofähigkeit der Pensionskasse;
- der Mandatsvorgaben an die externen Vermögensverwalter und trifft sich mindestens einmal jährlich mit ihnen.

Im Rahmen der Liegenschaftsbewirtschaftung obliegen dem Anlageausschuss folgende Aufgaben und Kompetenzen.

f. Liegenschaftsbewirtschaftung

- Beantragt dem Stiftungsrat Immobiliengeschäfte inkl. werthaltende bzw. wertvermehrende Investitionen sowie das jährliche Immobilienbudget und die Mietzinspolitik.
- Regelt mittels Verwaltungsaufträgen und Richtlinien die Tätigkeit der Liegenschaftsverwalter zuhanden des Stiftungsrates.
- Kontrolliert den Unterhalt der Liegenschaften im Rahmen der im Voranschlag für den baulichen Unterhalt vorgesehenen Mittel.
- Vertritt die Bauherrnschaft bei der Ausführung von Bauten inklusive Überwachung der Finanzrapporte.
- Ist verantwortlich für die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten zur Ausführung genehmigter Bauprojekte im Rahmen des Beschlusses des Stiftungsrates.
- Liefert dem Stiftungsrat die Grundlage für den Voranschlag des baulichen Unterhaltes der laufenden Rechnungen sowie die baulichen Vorhaben der Investitionsrechnung, bzw. Finanzplanung.
- Führt eine Vorprüfung der Bauabrechnungen durch.
- Stellt Antrag für Unterhalt, Renovation, Um- und Neubauten von Liegenschaften, für die im Voranschlag keine Mittel vorgesehen sind.
- Ist besorgt für die periodische Prüfung der Liegenschaftswerte
- Ist besorgt für die periodische Beurteilung der Liegenschaftsabrechnung

Er formuliert Anträge (Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen) an den Stiftungsrat für

- die Festlegung und Modifikation der Anlagestrategie
- die Auswahl der Vermögensverwalter und Depotbanken
- die Änderungen im Anlagereglement
- die Auswahl externer Anlageexperten

**g. Antrags-
formulierung**

Er zieht bei Bedarf einen externen Anlageexperten für die Festlegung oder Modifikation der Anlagestrategie zu. Er kann dafür einen sofortigen Auftrag bis zur Kompetenzsumme von CHF 10'000 pro Jahr erteilen.

**h. Externe
Experten**

Der Anlageausschuss muss sich über sämtliche Vermögensvorteile (Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen, Verkaufsprovisionen oder ähnliches) der Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, vollständig informieren. Der Wille der Pensionskasse, auf deren Ablieferung zu verzichten, muss aus der schriftlichen Vereinbarung entsprechend hervorgehen (Art. 48k Abs. 1 BVV2 i.v.m. BGE 132 III 460).

**i. Vermögens-
vorteile**

5.3. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ausführendes Organ im Stiftungsrat und hat mit beratender Stimme Einsitz im Anlageausschuss.

a. Einordnung

Sie koordiniert und überwacht auf laufender Basis die externen Organe. Bei Nicht-Einhaltung gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen informiert sie umgehend den Anlageausschuss.

**b. Kontrolle der
Organe**

Verlangt von den Anlageverantwortlichen, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

Sie ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, -steuerung und -kontrolle. Insbesondere koordiniert sie die versicherungstechnischen Beitrags- und Leistungszahlungen mit den Kapitalzuflüssen und -abflüssen des Vermögens und ermittelt zu Handen des Anlageausschusses die zu investierende Liquidität, damit er die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter vornehmen kann.

**c. Liquiditäts-
management**

Sie führt die Wertschriften- und Stiftungsbuchhaltung und erstellt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.

d. WeBu

Sie ist für eine periodische und stufengerechte Information der Versicherten und deren Arbeitgeber verantwortlich. Sie stellt ihnen jährlich den Bericht über die Vermögensanlagen der Pensionskasse zusammen.

e. Information

5.4. Externe Vermögensverwaltung

Die externe Vermögensverwaltung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge **a. Auftrag** war. Diese regeln zumindest die folgenden Punkte:

- Anlagevolumen (approximativ)
- Mandatsstart (inkl. Übergangsbestimmungen bei Bedarf)
- Benchmark und Anlageziel
- Risikobegrenzung und Investitionsgrad
- Anlageuniversum (insbesondere Einsatz von Derivaten)
- Anlagerestriktionen (u. a. Risikobegrenzung und Investitionsgrad)
- Höhe und Zusammensetzung der Kosten
- Behandlung von Retrozessionen
- Frequenz und Umfang der Berichterstattung
- Handhabung Securities Lending und Quellensteuerrückforderung
- Portfolio Manager und Stellvertretung
- Haftung und Schadenersatz

5.5. Liegenschaftsverwalter

Die externe Liegenschaftsverwaltung nimmt Aufgaben im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträgen **a. Auftrag** war. Ihr obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:

- Verwaltung der Liegenschaften gemäss Weisungen der Organe der Pensionskasse.
- Periodische Information der Organe über die Bewirtschaftung der Liegenschaften.
- Erstellung von Budgets und Jahresrechnung.
- Umgehende Information über hängige Mietstreitigkeiten.
- Periodische Zustandsberichte über die Liegenschaften (i.d.R. alle 5 Jahre).
- Führung der Liegenschaftsverwaltung.

5.6. Depotbank

Die Depotbank ist für folgende Aufgaben zuständig: **a. Auftrag**

- Verwahrung der Wertschriften.
- Rückforderung der Verrechnungs- und Quellensteuern.
- Erstellung des konsolidierten Reportings.

5.7. Externer Anlageexperte (Investment Controller)

Der externe Anlageexperte überwacht im Rahmen des Strategie- und Investment Controllings auf Stufe Strategie die Entwicklung der Anlagestrategie und auf Stufe Umsetzung die Entwicklung der vergebenen Vermögensverwaltungsmandate. Er gibt zu Händen des Anlageausschusses und der Geschäftsführung periodisch ihre diesbezüglichen Einschätzungen und Empfehlungen ab. Spezielle Vorkommnisse sind unmittelbar zu melden.

a. Controlling

Er verfolgt die Entwicklungen an den Finanz- und Kapitalmärkten auf laufender Basis und empfiehlt proaktiv bei Bedarf dem Anlageausschuss Anpassungen der Anlagestrategie. Berätet die Pensionskasse bei Zeichnungsmöglichkeiten illiquider Kollektivanlagen in den nicht kotierten Märkten.

b. Marktausblick

Er ermittelt, analysiert und beurteilt periodisch die Wertentwicklung des konsolidierten Vermögens und des Deckungsgrades:

**c. Konsolidierte
Berichterstattung**

- **Strategiecontrolling:** Rückblick und Würdigung des Anlageergebnisses und Ausblick auf die nächste Jahresperiode
- **Mandatscontrolling:** Rückblick und Würdigung des Anlageergebnisses und gegebenenfalls Anpassungsempfehlung des Vermögensverwaltungsauftrages.
- **Kostencontrolling:** Überwachung und Würdigung der effektiven Vermögensverwaltungskosten und Kostenaufstellung gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2.

Er steht dem Anlageausschuss sowie der Geschäftsführung bei Bedarf in allgemeinen und spezifischen Anlagefragen zur Verfügung.

d. Ansprechpartner

Basel, den 14.12.2017

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Anhang 1: Anlagestrategie, strategische Benchmark

Basierend auf den Grundsätzen dieses Reglements wurde folgende Anlagestrategie verabschiedet.

a. Anlagestrategie

Anlagekategorie	Gesamtstrategie	Bandbreiten		BVV 2	Benchmark / Grundlage
Bezeichnung	Zielwert	Min	Max		Bezeichnung
Liquidität CHF	1.0%	0.0%	5.0%		Citigroup Euro Dep. CHF 3m
Hypotheken CHF	4.0%	0.0%	8.0%		SBI® Domestic Pfandbriefe
Obligationen CHF, Inland	20.0%	10.0%	30.0%		SBI® Domestic AAA-BBB
Obligationen FW Investment Grade, hedged	17.0%	10.0%	24.0%		Bl.Barclays Global Aggr., hedged
Aktien Schweiz	17.0%	10.0%	24.0%		SPI® (TR)
Aktien Ausland	15.0%	8.0%	22.0%		MSCI World ex CH (US gross, othersnet)
Aktien Ausland Emerging Markets	4.0%	0.0%	7.0%		MSCI Emerging Markets(NR)
Immobilien Schweiz, Direktliegenschaften	9.0%	3.0%	15.0%		KGAST Immo-Index
Immobilien Schweiz, Anlagestiftungen	7.0%	0.0%	15.0%		KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland, nicht kotiert, hedged	6.0%	0.0%	10.0%		KGAST Immo-Index
Alternative Forderungen	0.0%	0.0%	4.0%		-
Total	100.0%				
Aktien Total	36.0%	16.0%	53.0%*	50.0%	Art. 55 lit. b BVV 2
Immobilien Total	22.0%	3.0%	40.0%*	30.0%	Art. 55 lit. c BVV 2
Immobilien Welt	6.0%	0.0%	10.0%	10.0%	Art. 55 lit. c BVV 2
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	4.0%	15.0%	Art. 55 lit. d BVV 2
FW-Anlagen, nach Absicherung	21.0%	8.0%	31.0%*	30.0%	Art. 55 lit. e BVV 2

*) Unter Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

Fassung gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 18.05.2020

Anhang 2: Zielgrösse der Wertschwankungsreserven

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Bei der Wahl des Sicherheitsniveaus wird die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse berücksichtigt.

a. Methode

- Volatilität der Anlagestrategie: 6.7%
- Sicherheitsniveau und Faktor: 98% und 2.42
- Zeithorizont: 1 Jahr
- **Zielgrösse der Wertschwankungsreserve: 17% des Vorsorgekapitals**

b. Parameter

Fassung gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 14.12.2017